

Anregung

Aufgrund der Erfahrungen vergangener „Baustellen“ in Fußgängerzonen Elberfeld und Barmen wird insbesondere bezüglich der Umgestaltung der Elberfelder Fußgängerzone (Poststraße) ab Mitte 2022 auf die Gültigkeit der neuen *Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen* (RSA 21) hingewiesen.

Für die Dauer der jeweiligen Baumaßnahme in der Fußgängerzone wird ein unabhängiger Sicherheitsbeauftragter benannt. Per Aushang, zum Beispiel an den Laternenpfählen der betroffenen Straße, wird auf den Sinn der Baumaßnahme und die Richtlinien hingewiesen, bspw. durch Verlinkung der (privaten) Website <https://rsa-online.com/>, und im Aushang die Telefonnummer des Sicherheitsbeauftragten angegeben, der die Kompetenz und Befugnis hat, die Beseitigung mangelhafter Baustellensicherungen binnen 24 Stunden anzuordnen.

Begrün(d)ung

Mit den RSA 21, eingeführt durch das ARS Nr. 24/2021 des BMVI, werden Regelungen für Arbeitsstellen an Straßen der aktuellen StVO, der zugehörigen VwV-StVO und dem VzKat angepasst. Zudem enthalten sie nur noch die verkehrsrechtlichen, aber keine arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkte mehr. Dabei werden die Anforderungen an die Qualifikation der für die Sicherung Verantwortlichen einschließlich deren Schulung deutlich erhöht.

Baustellen sind in sich geschlossene (abgesperrte) Arbeitsbereiche, für die außerhalb die Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung und innerhalb die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) gelten.

Natürlich ist es bequemer und billiger, wenn Baustellen offengehalten werden und Bagger den ganzen Tag durch die Fußgängerzone heizen – es ist aber Aufgabe der Baustellenplaner, für regelkonforme Baustellenabspernungen und Baustoffnachschub in verkehrsarmen Zeiten zu sorgen und nicht Aufgabe der Fußgänger, den fehlenden Willen mit ihrer Gesundheit zu bezahlen.

Der Witz ist noch, daß die vertraglichen Bedingungen (VZB-B, VZB-L usw.) zwischen Stadt und Bauunternehmen die Einhaltung aller geltenden Richtlinien, auch die explizit obengenannten, beinhalten.

Die Herzogstraße als letzte Chaosbaustelle bietet hierzu reichlich Beispiele:



Abb. 1: Was ist Baustelle, was „Fußgängerzone“? Abgesperrt ist nach Lust und Laune, nur nicht nach Vorschrift.



Abb. 2: Ein abgesperrter Baustellenbereich ist –aus Bequemlichkeit?– nicht vorhanden. Wie sich hier mobilitätseingeschränkte Passanten zurechtfinden sollen – insbesondere Blinde –, bleibt ein Geheimnis.



Abb. 3: Bagger im Weg, Absperreinrichtungen sind irgendwo lose angelehnt, ältere Passanten müssen über Staplergabeln klettern. Ein abgesperrter Baustellenbereich ist nicht vorhanden.



Abb. 4: Absperr- und im speziell die aufgestellten Absturzsicherungen sollen tatsächlich vor Abstürzen sichern. Hier sind die lediglich Sichtblenden für einen Teil der Baustelle, in die man mit eingeschränkten Sehfähigkeiten leicht in die Baugrube fällt, ...



Abb. 5: ... vor allem weil Fußplatten nur spärlich verwendet werden – und wenn, dann meist als Stolperfalle.



Abb. 6: Auch das Baustofflager steht als „Kinderspielplatz“ innerhalb der Fußgängerzone sperrangelweit offen.



Abb. 7: *Flutterband hat als Absperrung nichts auf Baustellen zu suchen. Blinde orientieren sich mit ihrem Stock auf Bodenebene – nur ist auf dieser Ebene kein Flutterband, das blinde Passanten warnen könnte. Und auch hier fehlt wieder die Fußplatte.*